



Drucksachen-Nr. **X/302**

Bad Schwalbach, den 06.03.2017

Aktenzeichen: III.5.7

Ersteller/in: Christa Ebert

Ordnungs- u. Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ältestenrat des Rheingau-Taunus-Kreises			
Kreistag			

Titel

Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl des Landrats

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stellt gemäß § 50 Nr. 4 des Kommunalwahlgesetzes folgendes fest:

Die Direktwahl des Landrates am 05. Februar 2017 ist gültig.

II: Sachverhalt:

Das Ergebnis der Direktwahl des Landrates wurde mit der amtlichen Bekanntmachung vom 10.02.2017 am 14.02.2017 in den Bekanntmachungsorganen veröffentlicht.

Bis zum Ablauf der Einspruchsfrist am 01.03.2017, 24:00 Uhr (unter Berücksichtigung der §§ 187, 188 BGB in Verbindung mit § 31 HVwVG) wurde kein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben.

Gemäß § 50 Nr. 4 KWG ist die Wahl für gültig zu erklären, wenn keiner der unter Nr. 1 bis 3 Satz 1 genannten Fälle

- Nichtwählbarkeit des Bewerbers
- Unregelmäßigkeiten beim Wahlverfahren, die auf das Ergebnis von Einfluss gewesen sein können,
- unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses

vorliegt.

Demnach ist die Gültigkeit der Wahl festzustellen.

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:

keine

IV. Personelle Auswirkungen:

keine

(Albers)
Landrat